

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 2/2020

44. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):

Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
<http://www.lindeverlag.at>, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Anna Jentsch (35 %) und
Jentsch Holding GmbH (65 %)
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr

Schriftleiterin: Dr. Sabine Längle, RichterIn des
Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
Martin Moser, Tel. 0676 410 36 05
E-Mail: moser@mediaprojekte.at

Jahresbezugspreis 2020:

€ 39,49 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelpreis: € 17,60 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatische ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentsch⁺
von moosmann rechtsanwälte

Herstellung: Druckerei Hans Jentsch & Co.
GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentsch.at

Inhalt

Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant Editorial	63
Dr. Markus Kroner Haftung des Sachverständigen für Gutachten im Zivil- und Verwaltungsrecht	64
Dipl.-Ing. Mag. DDr. Alois Leidwein Zinssätze in der Bewertung von landwirtschaftlichen Liegenschaften, Unternehmen und anderen Ertragswertrechnungen	75
Erratum	82
Dipl.-Ing. (FH) Stefanie Ritter Unfälle mit Radfahrern – Crashversuche und Rekonstruktion	83
Dipl.-Ing. Klaus Dreier Der Nutzungsdauerkatalog 2020 ist erschienen!	87
Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen ...	88
Architekt Baumeister Dipl.-Ing. Roland Popp Empfehlungen für Herstellungskosten 2020	89
Österreichischer Fliesenverband (ÖFV) – ein Verein stellt sich vor	97
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc.)	98
Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) – gemeinsame Verzeichnung von Gebühren für Gutachten in getrennten Verfahren (§ 34 GebAG) – Rahmensätze, erforderliche Qualifikation und 20%iger Abschlag (§ 34 Abs 3 GebAG) – Neuerungsverbot im Rekursverfahren (§ 41 GebAG) – Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) – Ausschluss des Kostenersatzes im Rekursverfahren (§ 41 Abs 3 GebAG)	98
Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG) – Teilnahme an der Verhandlung (§ 35 Abs 1 GebAG) – Vorbereitung auf die Verhandlung (§ 34 GebAG) (mit Anmerkung von M. Mann-Kommenda)	102
Mühewaltung im Verfahren über Pflegegeld (§ 34 Abs 1 und § 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – Außenanamnese und Gesamtgebühr (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)	105
Schlüssiger Verzicht auf Auszahlung aus Amtsgeldern (§ 34 Abs 1 GebAG) – Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen, insbesondere bei Ausübung der Tätigkeit über eine GmbH (§ 34 Abs 1 und § 39 GebAG)	107
Unbrauchbarkeit des Gutachtens (§ 34 GebAG) – Kürzung des Gebührenanspruchs wegen Verschuldens des Sachverständigen (§ 25 Abs 3 GebAG)	109
Anfechtungsbefugnis des Revisors (§ 42 GebAG) – Auszahlung der Gebühren primär aus einem Kostenvorschuss (§ 42 GebAG) – Anknüpfungsmomente für die Kostentragung (§ 2 Abs 1 GEG)	111
Schmerzensgeldsätze in Österreich	114
Revirements im Justizbereich	115
Seminare	116
Literatur	124